123

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980	Berlin, den 15. Oktober 1980	Teil II Nr. 9
Tag	y* Inhalt	Seite
1. 9. 80	Bekanntmachung zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen d Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien vom 15. N vember 1979	er o- 123
10.9. 80	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokrischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gbiet des Veterinärwesens vom 21. Dezember 1979	a- e- 123

Bekanntmachung

zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistisdien Äthiopien vom 15. November 1979

vom 1. September 1980

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Sozialistischen Äthiopien (GBl. II Nr. 5 S. 55) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 12 am 14. August 1980 in Kraft getreten ist

Berlin, den 1. September 1980

Der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Veterinärwesens vom 21. Dezember 1979

vom 10. September 1980

Am 21. Dezember 1979 wurde in Berlin das nachstehend veröffentlichte Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Veterinärwesens unterzeichnet.

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 7 Absatz 2 am 14. August 1980 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. September 1980

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert Staatssekretär

Abkommen

zwischen

der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Veterinärwesens

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

in dem Bestreben, mit diesem Abkommen entsprechend dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland die Entwicklung normaler gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zu fördern,

geleitet von dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens zu entwickeln, um im beiderseitigen Interesse die Gesundheit der Menschen zu erhalten, Tierkrankheiten zu verhüten und zu bekämpfen sowie deren Verschleppung zu verhindern,

eingedenk der Schlußakte der,Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975

übereingekommen,

dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten führen die Abkommenspartner folgende Maßnahmen durch:

- 1. Die Abkommenspartner geben einander Nachricht und erteilen einander Auskünfte über
 - das Auftreten und den Verlauf folgender übertragbarer Tierkrankheiten:

Afrikanische Pferdepest,

Afrikanische Schweinepest,

Ansteckende Schweinelähmung,

Beschälseuche,

Bläschenkrankheit der Schweine,

Blauzungenkrankheit der Schafe und Rinder,

Klassische Schweinepest,

Lungenseuche der Rinder,